



BERICHT

über die

Prüfung des

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2019

**AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
Traunstein**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	Blatt 3
2. Rechtliche Verhältnisse 2019	Blatt 4
3. Bericht des Vorstandes 2019	Blatt 5
4. Finanzbericht des Vorstandes 2019	Blatt 10
5. Einnahmen-Ausgaben zum 31.12.2019	Blatt 13
6. Vermögensaufstellung zum 31.12.2019	Blatt 16
7. Bescheinigung des Prüfers	Blatt 18
Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Vorstandschaft des

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
mit Sitz in Traunstein
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herr Hans Siemer (Vorstand), Frau Ulrike Wehner und Herr Dr. Horst Sieber (beide Finanzen) beauftragte unsere Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zu prüfen. Prüfungsleiter ist Herr Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer.

Der Auftrag umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Satzung vom 28. April 2018 und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die sachliche Prüfung der Projektausgaben wurde durch die Kassenprüfung des Vereins vorgenommen und war nicht Gegenstand unsers Auftrages. Der Bericht der Vorstandschaft 2019 wurde von den Vorständen persönlich verfasst. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel zum 31.12.2019“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt.

Die freiwillige Abschlussprüfung wurde von Herrn Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 23. Juli bis 28. Juli 2020 durchgeführt. Die beigelegte Aufstellung über projektgebundene Mittel war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den Vorstandsmitgliedern Herr Dr. Horst Sieber und Frau Wehner erteilt worden. Die Buchhaltung wurde vollumfänglich durch den Verein selbst erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend. Die Haftungshöchstsumme ist beschränkt auf Euro 4.000.000,00.

München, den 28. Juli 2020

Consultax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	AKO – Aktionskreis Ostafrika e.V.
Rechtsform:	Der Verein wurde am 24. Juli 1987 auf unbestimmte Zeit gegründet.
Eintragung ins VR:	Die Eintragung im Vereinsregister Traunstein erfolgte am 25. September 1987 unter Nummer VR 570.
Sitz:	Rosenheimerstr. 20, 83278 Traunstein
Vereinssatzung:	Zuletzt gültige Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 28. April 2018
Freistellungsbescheid:	Finanzamt Traunstein, Steuernummer 163/107/00146, vom 12. Juli 2018
Gegenstand:	<p>Ziele sind die Durchführung humanitärer Entwicklungsprojekte in Tansania, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Ausbildung, Grundversorgung und Infrastruktur.</p> <p>Der Verein unterscheidet Vorstandsprojekte, Mitgliederprojekte und Partnerschaftsprojekte. Alle Projekte sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzustellen, vom Vorstand zu prüfen, die Gemeinnützigkeit zu prüfen, die Durchführung zu entscheiden sowie Erfolgskontrolle und Abrechnung sicherzustellen.</p>
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Mitglieder:	Der Verein hat etwa 600 stimmberechtigte Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegen die Prüfung des Vorstandsberichts und des Jahresabschlusses, die Wahl der Rechnungsprüfer die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrags. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.
Gesetzlicher Vorstand:	Hans Siemer (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Ausland) Ruben Wend (Vorstand, Bereich Kommunikation, Fundraising extern) Barbara Wohanka (Vorstand, Bereich Finanzen, Mitgliederbetreuung) Paul Meyer (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Inland)
Berufene Vorstände:	<p>Ulrike Wehner (Finanzen), Dr. Horst Sieber (Finanzen), Jakob Prechts (Technik/Logistik), Nina Adolf (Bau), Dr. med. Achim Miertsch (Medizin HNO, Augen), Dr. med. Alfred Leitner (Medizin Chirurgie), Erwin Remmele (Projektplanung), Anton Zenner (KfZ), Dr. med. Johann Dillinger (Medizin Augen)</p> <p>Die berufenen Vorstände werden vom gesetzlichen Vorstand berufen. Sie vertreten den Verein nicht nach außen, mit Ausnahme für ihre eigenen Projekte (z.B. Handwerkerschule Leguruki).</p> <p>Alle Vorstände arbeiten ehrenamtlich und zahlen ihre Reisekosten selbst.</p>
Aufsichtsorgan:	Nach Änderung der Satzung am 28. April 2018 ist das Aufsichtsorgan die Mitgliederversammlung.
Finanzierung:	Private Spenden, Zuwendungen von Rotary und Lions Clubs sowie von privaten Stiftungen, Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland (BMZ).
Testate:	Herr Dieter Pape Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Consultax GmbH StbG, Traunstein.

DZI - Spendensiegel: Seit vielen Jahren wird dem Verein vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen, Berlin, das Spendensiegel zuerkannt.

3. BERICHT DES VORSTANDS 2019

2019 war ein gutes Jahr. Es war ein arbeitsreiches Jahr. Viele unserer Projekte schreiten voran. Wir erkennen Fortschritte. Fortschritte sind, wenn wir feststellen, dass sich Projekte immer mehr selbständigen, dass die Menschen in Tansania sich auf die Projekte einlassen weil sie darauf vertrauen, dass es keine Eintagsfliegen sind, sondern dass wir dran bleiben. Wir erkennen es, wenn sich Menschen einbringen, mitgestalten. Durch diese Mitarbeit unserer tansanischen Partner lernen wir sehr viel. Wir stellen dann fest, dass wir sehr oft versuchen, ein tansanisches Problem in unsere Denkmuster einzuordnen und zu lösen. Wir lernen dann aber immer besser und öfter die tansanischen Denkmuster kennen. Die sind anders als unsere. Aber, nicht falsch. Das ist sehr spannend und bereitet uns manchmal Kopfzerbrechen und Mühe, aber auch viel Freude. Und es motiviert unsere Helfer.

Die Arbeitsteilung im Verein klappt hervorragend. Wir als gewählte Vorstände danken allen Helferinnen und Helfern in Deutschland und in Tansania, die es möglich machen, dass wir weiterhin ein derart großes Volumen an Hilfsmitteln in rein ehrenamtlicher Arbeit managen können. Rein ehrenamtliche Hilfe in dieser Größenordnung zu leisten ist einzigartig. Darauf können wir alle auch ein bisschen stolz sein.

2020 soll auch ein gutes Jahr werden. Wir wünschen allen, dass sie gesund durch die Krise kommen. Wir werden helfen, wo wir können, dass dies gelingt.

PROJEKTBERICHTE

Kibosho Hospital - Neubau einer Notaufnahme in Kibosho

Das Projekt Neubau einer Notaufnahme in Kibosho ist das größte Investitionsobjekt des Vereins. Nach Aussage des Krankenhausmanagements ist diese Notaufnahme ein wesentliches Element bei der Einstufung der Einrichtung auf ein höheres Level. Diese Einstufung würde bessere Behandlungs- und Vergütungsmöglichkeiten ermöglichen und wäre so wesentlich für die finanzielle Stabilität des Krankenhauses. Die seit 2014 laufenden Bauarbeiten wurden schon im Jahr 2018 in wesentlichen Teilen abgeschlossen. Im Jahr 2019 wurden die Fußböden fertiggestellt, notwendige Malerarbeiten durchgeführt und die in einem Teil des Gebäudes noch nicht vorhandenen Decken und Sanitärinstallationen vollendet. Im Januar wurden weitere Ausrüstungen angeliefert. Damit steht die komplette Fläche von 900 m² zur Nutzung bereit. Die Notaufnahme wurde im zweiten Quartal 2019 unter Beteiligung von Repräsentanten der regionalen Verwaltung feierlich eröffnet.

Vorbereitet wurde der Neubau einer zentralen Sterilisation, die den wachsenden Leistungsanforderungen des Krankenhauses entspricht. Die notwendigen technischen Ausrüstungen wurden im Wesentlichen als Sachspende beschafft, in geringem Umfang wurde die Möglichkeit sehr preiswerten Einkaufs gebrauchter Ausrüstungen genutzt. Die Zentrale ist im 1. Quartal 2020 mit den 2019 angelieferten Ausrüstungen gebaut worden.

Im Außenbereich entstanden Wegverbindungen zwischen den drei Geschossen des Gebäudes und eine Brücke ins zweite Obergeschoß. Mit den neu geschaffenen barrierefreien Verkehrswegen sind alle Möglichkeiten für die bedarfsgerechte Nutzung der neuen Räume geschaffen.

In Deutschland wurden nach dem Bedarf des Krankenhauses umfangreiche medizinische Ausrüstungen beschafft und auf dem Seeweg den Weg nach Kibosho gebracht. Die Ware kam im ersten Quartal 2020 in Kibosho an. Die Sammlung von Ausrüstungen in Deutschland und die Organisation der Logistik erforderten erhebliche personelle Aufwendungen, die unter Leitung des Vorstandes Hans Siemer geleistet wurde. In Tansania ist es gelungen, die Fähigkeiten zur Importabwicklung, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Zoll weiter auszubauen. Die Qualifikation unserer Finanzmanagerin Hilda Kimath hat geholfen, immer wieder auftretende bürokratische Hürden schneller zu überwinden.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt nun in der Inangsetzung des medizinischen Betriebes. Schwerpunkte sind die Verfügbarkeit ärztlichen Personals und dessen Weiterbildung sowie qualifizierte Organisation. Für AKO ist es wichtig, dass die umfangreiche Investition zielstrebig genutzt wird, um die medizinische Leistung des Krankenhauses zielstrebig und kontinuierlich zu steigern. Der bei AKO verfügbare medizinische Sachverstand wurde über zeitlich befristete Einsätze vor Ort und Fernkommunikation einbezogen, unverzichtbar ist jedoch die langfristige Präsenz eines medizinisch ausgebildeten Entwicklungshelfers vor Ort. Angesichts des dafür erforderlichen sehr hohen finanziellen Aufwandes waren intensive Bemühungen des Vorstandes Ruben Wend notwendig, um einen Sponsor zu finden. Diese wurden Mitte des Jahres 2018 begonnen und haben zum Erfolg geführt. Mit der Finanzierung durch eine Einrichtung der katholischen Kirche und Kofinanzierung durch AKO wurde der Einsatzes eines deutschen Unfallchirurgen ab 2019 und über 3 Jahre ermöglicht. Er begann seine Tätigkeit im dritten Quartal 2019. AKO bemüht sich zurzeit, in Zusammenarbeit mit dem Krankenhausmanagement, Rahmenbedingungen für ein Controlling aufzubauen, dass die Arbeitsfortschritte zeigt und als Basis für die weitere Unterstützung der Notaufnahme durch den Verein und die Generierung von dafür erforderlichen Spenden notwendig ist. Der Prozeß ist noch nicht abgeschlossen.

Das instabile Stromnetz in der Region ist eine erhebliche Belastung für das Krankenhaus. Der zunehmende Betrieb des vorhandenen Notstromaggregates verursacht angesichts der hohen Treibstoffkosten erhebliche Aufwendungen. Eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Patienten stellen die Stromausfälle während Operationen und medizinischer Behandlungen dar. Dem AKO-Vorstand ist es gelungen, Fördermittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) zu erhalten. Damit wird eine Solaranlage errichtet. Diese ist in der Lage, wichtige Bereiche des Krankenhauses permanent mit Elektroenergie zu versorgen. Die erste Ausbaustufe der Anlage wurde 2019 in Betrieb gesetzt.

Projekt zentrale Sterilisation für Kibosho Hospital

Mit dem Bau der Notaufnahme und der Erweiterung des OP-Betriebs steigt der Bedarf an Sterilisation von medizinischen Instrumenten. Das Krankenhaus hat AKO hier vor längerer Zeit um Unterstützung gebeten.

AKO – Mitglied Erwin Remmele hat 2019 die baulichen Möglichkeiten vor Ort analysiert und eine Bauplanung vorbereitet. Als geeignet für den Bau erwies sich das ehemalige minor theatre, allerdings werden umfangreiche Umbauten erforderlich. Auf Grundlage der erstellten Ausrüstungsliste wurden im Jahr 2019 in Deutschland erfolgreich nahezu alle benötigten Ausrüstungen als Sachspende der aufgelösten Klinik Dr. Schreiber in München akquiriert und zum Krankenhaus Kibosho transportiert.

Die Bauarbeiten wurden im Zeitraum Januar bis März unter Leitung von Willi Brugner, Erwin Remmele, Horst Sieber und Frank Weithöner durchgeführt.

Wegen der örtlichen Bedingungen wurden während des Baus noch einige Projektänderungen erforderlich. Das betraf die komplette Erneuerung der Dachkonstruktion und Dacheindeckung. Beim Umbau wurde ein wesentlich schlechterer Bauzustand festgestellt, als ursprünglich erkennbar. Da die benötigte Wassermenge für das neue Projekt nicht ausreichte, musste eine leistungsfähigere Wasserzuleitung in kompliziertem Gelände verlegt werden.

Nach Konsultation mit den lokalen Ärzten wurden noch einige Änderung im Layout vorgenommen, um den Materialfluss von „reinen“ und „unreinen“ ärztlichen OP-Instrumenten besser zu trennen.

Durch die Coronakrise wurde es notwendig, dass Bauleiter Erwin Remmele vorfristig ausreist. Die Arbeiten sind dann unter Leitung von Frank Weithöner abgeschlossen worden.

Bericht unseres Augenarztes Achim Miertsch

Von 4. Januar bis 22. Februar 2019 haben wir in Kibosho und Moshi gearbeitet. Morgens habe ich in der Augenklinik in Kibosho gewirkt und viel selber operiert. Mittags bin ich ins KCMC nach Moshi gefahren um dort OP-Training zu geben und nachmittags haben Dr. Mlundwa und ich die komplizierten Fälle des Tages und die OP-Patienten vom folgenden Tag besprochen. In den letzten 14 Tagen war unser Sohn Martin, der auch Augenarzt wird, in Kibosho und in dieser Zeit sind wir fast ausschliesslich in der Augenklinik Kibosho tätig geworden. Die Augenklinik wird sehr gut frequentiert, hat einen guten Ruf, ist gut ausgestattet und mit allen Verbrauchsmaterialien gut versorgt. Dr. Christian Mlundwa wird im Herbst 2019 pensioniert und möchte aber noch 2 Jahre länger arbeiten. Deshalb haben wir gemeinsam einen Antrag über Dr. Materu an die Diözese gestellt und um Verlängerung gebeten. Des weiteren hat Dr. Mlundwa einen Antrag für einen zweiten Augenarzt für Kibosho über Dr. Materu and einen Regional Officer for Ophthalmologie Dr. Japhet gestellt und begründet.

Nun wird man abwarten wie die Antworten sind und eventuell in ein paar Monaten nochmal daran erinnern.

Bericht Ingrid Miertsch Kindergärten und Schulen Singa Jini und Kibosho

In Januar 2019 wurden 52 Kinder eingeschult. Alle Kinder bekamen wieder zwei Schuluniformen, ein Paar Schuhe, einen Rucksack, der gefüllt war mit Heften, Stiften, Radiergummi, Anspitzer, Unterwäsche, Schuhputzbürste, Schuhcreme.... Außerdem habe ich die Schulspeisung für ein Schuljahr übernommen. Sie betrug in diesem Jahr 28.000 TSH, das entspricht etwa 11 Euro. Die Uniformübergabe fand am 24. Januar statt und alle Kinder zogen fröhlich in die Schule. Seit 2006 habe ich insgesamt 822 Kinder in die Schule geschickt! Parallel dazu wurde die Primary School in Singa Chini weiter renoviert bzw. einige Gebäude neu erstellt. Seit September sind vier Klassenräume von Grund auf renoviert worden, eine neue Schulküche errichtet, neue Latrinen für die Kinder gebaut und der Speisesaal völlig renoviert worden. Am 15. Februar haben wir dann ein sehr fröhliches und schönes Einweihungsfest gefeiert. Die Renovierungsarbeiten an der Schule gehen weiter. Aktuell werden sechs weitere Klassenräume von Grund auf saniert. In diesem Jahr war ich erstmals im Auftrage des SES unterwegs. So unterrichtete und trainierte ich die Lehrer und Lehrerinnen der Primary School in Englisch. Das hat viel Freude bereitet. Die Lehrer und Lehrerinnen zeigten sich sehr aufgeschlossen, fleißig und motiviert.

Kurzbericht Berufsschule Leguruki Kin'gori Education Center 2019

Im Sommer 2019 hat Hartmut Schanz vom AKO Büro Ulm, der zusammen mit Werner Schmid über viele Jahre das LKEC mit viel Herzblut erfolgreich betreut und stets mit Blick in die Zukunft modernisiert hat, die aktive Arbeit beendet und seinen reichen Erfahrungsschatz an das AKO Büro Mitte von Gerhard Heinrich und Ulf Jung-Kleyer in Wolfhagen übergeben.

Im November 2019 haben wir mit Spendengeldern der Henkel - Stiftung , die Hartmut eingeworben hat , die Schneiderei des Vocal Training Centers vollkommen neu eingerichtet mit 12 neuen Nähmaschinen in einem neuen lichten Atelierraum in ansprechendem Design. Damit wurde die Attraktivität des Schneiderinnenberufs am Leguruki Schulzentrum wesentlich erhöht, alle Ausbildungsplätze sind besetzt! Werkstattleiterin Elisabeth Funda hat somit das erste Business im LKEC eröffnet und wird mit ihren Schülerinnen künftig Schulkleidung und textile Accessoires herstellen und verkaufen. Somit wird die wirtschaftliche Eigenständigkeit des Vocal Training Centers gestartet.

2020 wird das Team der Maurer und Putzer mit der Produktion von Schwerbetonsteinen beginnen, die Maschinen dazu werden gerade angeschafft.

Unser weiterer Zukunftsplan ist, gemeinsam mit Schulleiter B. Mbise das LKEC in eine EINE WELT SCHULE umzubauen mit einer Schulpartnerschaft des Berufsbildenden Gemeinschaftswerks der Kasseler Waldorfschule. Die ersten finanziellen Mittel zur Realisierung dieses Projekts hat AKO mit Unterstützung des Landkreisabgeordneten Klaus Steiner erfolgreich bei einem öffentlichen Geber beantragt und Ostern 2020 bewilligt bekommen.

Kurzbericht Hilfsprojekt Meserani

AKO wurde vom Executive Officer für Chokaa, Peter Losioki, Mitte 2018 gebeten, ähnliche Hilfe wie in Chokaa (Kindergarten, Schule, Trinkwasser) auch in Meserani zu leisten. Meserani liegt ebenfalls in der Massai Steppe, jedoch etwa 190 km von Kibosho entfernt in Richtung Daressalam.

Im Oktober 2019 besuchte unser AKO-Mitglied (Erwin Remmele) erstmals das Dorf. Die im Voraus geschilderte Problematik hat sich voll bestätigt. Investiert werden müsste dort in Schulgebäude für insgesamt 340 Schüler, Lehrerhäuser, Schulküche, Trinkwasserversorgung, Gesundheitsversorgung (z.B. Dispensary). Von Seiten AKO wurde keine feste Zusage für die Finanzierung eines bestimmten Projektes gegeben, jedoch nicht ausgeschlossen, Teilprojekte zu unterstützen. Peter Losioki wurde gebeten, Prioritäten mit Schätzkosten zu nennen.

Als wichtigstes Projekt mit einer nicht zu hohen Kostensumme wurde das Fertigstellen des dritten Schulgebäudes genannt. Von diesem Gebäude existierte nur der Rohbau ohne Fenster, ohne Türen, ohne festen Fußboden, sowie ca. ¼ der Dacheindeckung. Trotzdem wurde bereits in diesem Gebäude zeitweise unterrichtet.

AKO beschloss ca. 5.000 € für das Fertigstellen des Daches mit den Giebelflächen beizusteuern. Diese Summe wurde von der Tansania Hilfe übernommen und von Heinz Tigger vermittelt. Der Auftrag wurde nach Vorliegen eines festen Angebotes vergeben, das Projekt wurde im März 2020 fertig gestellt.

Veränderungen in der Finanzbuchhaltung

Im Rahmen der im Jahr 2018 eingeleiteten Veränderungen im Rechnungswesen wurde mit der Umstellung der Kassen in Tansania auf online-Arbeit eine wesentliche Etappe vollendet. Alle Kassenbelege werden zeitnah gescannt und online für die Buchhaltung in Deutschland und das Management zur Verfügung gestellt. Alle Zahlungsprozesse werden innerhalb von 4 Wochen in Deutschland geprüft. Die Weisungslinien für Zahlungsausgänge wurden neu geregelt. Mit 880 Finanztransaktionen und Kassenbewegungen im Umfang von 130.000 EUR im Jahr in Tansania ist die neue Organisation ein wesentlicher Beitrag für die Umsetzung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Genutzt wird die Funktion Kassenbuch-online der bei AKO verwendeten Buchhaltungssoftware DATEV.

4. FINANZBERICHT DES VORSTANDS 2019

Einnahmen:

Die Gesamteinnahmen des Vereins betragen im Jahr 2019 Euro 595.794,24 (Vj Euro 578.229,74). Der Verein erhielt öffentliche Förderung von Euro 62.555,42 (Vj Euro 50.219,82) für Mitgliederprojekte wurden Euro 122.896,60 (Vj Euro 124.899,75) gespendet, von privaten Stiftungen und Organisationen, kirchlichen Einrichtungen und Rotary Clubs erhielt der Verein Zuwendungen in Höhe von insgesamt Euro 187.880,00 (Vj Euro 194.000,-). Sonstige Einnahmen in Höhe von Euro 14.113,92 (Vj Euro 8.846,02) enthalten Zinsen, Zahlungen für Übernachtungen im Kibosho Gästehaus, Erlöse aus dem Weiterverkauf von nicht weiter benötigtem Material sowie Kleinbeträge.

Die Sach- und Verzichtsspenden betragen Euro 18.157,18 (Vj. Euro 45.491,47).

Der Verein wirbt mit konkreten Projekten, die an einer langfristigen Strategie orientiert sind, erfolgreich um Geldspenden. Der Anteil ungebundener Spenden an den eingegangenen Geldspenden ist deshalb mit Euro 54.117,88 (Vj Euro 43.251,73) relativ gering.

Die Einnahmesituation ist in einem bewegten Umfeld seit Jahren stabil. Grundlage dafür ist eine breite Diversifizierung der Spendentätigkeit. Der Vorstand verantwortet die Spendenwerbung für verschiedene Projekte zur Erweiterung des Krankenhauses in Kibosho und in der Ausbildung. Die Spendenwerbung bei öffentlichen Einrichtungen, privaten Organisationen und Stiftungen erbrachte mit Euro 250.435,42 (Vj Euro 244.219,82) dabei den größten Anteil. Der Anteil dieser Spenden an den Einnahmen beträgt 42,6%, (Vj 42,2%).

Stabil und Indikator für erfolgreiche und kontinuierliche Vereinsarbeit sind die Mitgliedsbeiträge Euro 28.312,54 (Vj Euro 28.362,54). Von großer Bedeutung für den Verein sind die Spenden für Mitgliederprojekte Euro 122.896,60 (Vj Euro 124.899,75). AKO-Mitglieder werben hier die benötigten Spenden ein und unterstützen die Abwicklung der Projekte persönlich vor Ort.

Ausgaben:

Die Gesamtausgaben im Jahr 2019 betragen Euro 457.438,22 (Vj. Euro 508.363,25). Die Bauarbeiten für das Gebäude der neuen Notaufnahme für das Kibosho Hospital wurden mit Ausnahme weniger Restleistungen zum Ende gebracht und lagen mit Euro 36.586,31 niedriger als im Vorjahr (Euro 59.499,12). Zu Beginn des Jahres 2019 wurde noch für ein Sterilisationszentrum und einige Außenanlagen investiert, danach wird sich der Kostenschwerpunkt in diesem Projekt auf Ausrüstungsinvestitionen und Anlaufkosten verlagern.

Die Personalkosten sind auf Euro 48.064,06 (Vj Euro 18.000,19) gestiegen. Ursächlich für den Zuwachs ist ausschließlich ein erheblicher Finanzierungsbeitrag von AKO für einen deutschen Unfallchirurgen in Kibosho. Den wesentlichen Teil der Kosten trägt eine kirchliche Organisation. Der Einsatz des Arztes ist wichtiger Bestandteil des AKO - Konzepts zur Inbetriebsetzung der neuen Notaufnahme und zur Sicherung der Nachhaltigkeit der getätigten Investition. Eine wichtige Maßnahme im Krankenhaus Kibosho war die Installation einer Solaranlage. Damit können gefährliche Unterbrechungen von Operationen vermieden werden. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des

BMZ. Aus Liefertermingründen konnte die Anlage im laufenden Jahr noch nicht montiert werden. Die Montage der Anlage und Inbetriebnahme erfolgten im ersten Halbjahr 2020, zusätzlich sind in 2020 noch Erweiterungen vorgesehen. Die seit langem wirtschaftlich rentable Arbeit der Augen- und Zahnklinik wurde mit Gerätelieferungen unterstützt.

Die Zusammenarbeit mit der Diözese bei der Entwicklung der Handwerkerschule Leguruki wurde fortgesetzt. Die Ausgaben liegen bei Euro 41.072,00 (Vj Euro 51.485,59). Die Unterstützung bedürftiger Schüler mit Stipendien aus Mitteln eines privaten Stipendienprogramms ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit von AKO und wichtiger Baustein nachhaltiger Entwicklungshilfe.

Mitgliederprojekte wie der Bau und die Betreuung von Kindergärten, die Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Renovierungen von Primary Schools, Bau von Schulkantinen, Ausstattung von Schulkindern, örtliche Wasserprojekte, Krankenstationen (Dispensaries) etc. Im Jahr 2019 haben Mitglieder für ihre Projekte Euro 126.769,32 (Vj. Euro 171.585,02) ausgegeben. Das liegt unter den in diesem Bereich akquirierten Spendeneinnahmen, sodass ein finanzielles Polster für weitere Investitionen im Jahr 2020 geschaffen wurde.

Die Verwaltungsausgaben betragen Euro 25.185,44 (Vj. Euro 22.359,00), das entspricht 6,4% der Gesamtausgaben. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr entstanden durch die gestiegene Lizenzgebühr für die Buchhaltungssoftware und gestiegene Mieten und Kosten für den Versand der Jahresabschlußunterlagen an die Mitglieder. Die Verwaltungskosten sind vollständig durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt. Jeder gespendete Euro kommt daher den Projekten zugute.

Die Werbekosten sind durch den Druck von Werbeunterlagen und einer Präsentation für ein Mitgliederprojekt auf Euro 11.010,67 gestiegen. Dies war als Reaktion auf die allgemein gesunkene Spendenbereitschaft notwendig. Die Werbeausgaben betragen 2,8% der Gesamtausgaben und liegen deutlich geringer, als für die Erteilung Spendensiegels erlaubt.

13 Personen erhielten in Anerkennung ihres Einsatzes nach EStG §3, 26a eine Ehrenamtspauschale von Euro 500,00. Alle Personen verzichteten auf die Auszahlung (Verzichtsspende) und erhielten eine entsprechende Spendenbescheinigung. Bei Aktionen zur Spendenwerbung zahlt der Verein keine Vergütungen.

Für die Projektdurchführung sind Euro 62.018,92 (Vj. Euro 116.331,35) angefallen. Darin enthalten sind Ausgaben für den Tanzania Project Promotion Trust Moshi, der AKO-Projekte im Land abwickelt.

Um die Durchführung von AKO-Projekten auch ohne Abwesenheit von AKO-Mitgliedern in Tanzania zu optimieren und das erhebliche Projektvolumen zu bewältigen, arbeitet der Vorstand aktiv an der Stärkung der Organisation des Tanzania Project Promotion Trust. Dazu wurde eine Vereinbarung mit dem Trust vorbereitet (Januar 2020 abgeschlossen), die dessen Finanzierung unabhängig von Schwankungen des Projektvolumens und verbesserte Projektabrechnung in der Buchhaltung sichert. Der Trust hat sich von fest angestellten Mitarbeitern getrennt und orientiert in der Projektsteuerung stärker auf Koordinatoren, die projektgebunden tätig sind und bezahlt werden. Durch Senkung der Lohn- und Mietkosten reduzierte sich die Fixkostenbelastung. Die ebenfalls durchge-

fürte verbundene Anpassung der Projektabrechnung (Zuordnung zu direkten Projektkosten anstelle Projektnebenkosten) führt zum Einmaleffekt negativer Kosten für den Trust im Geschäftsjahr.

Mittelbestand:

Der Verein führt Euro-Bankkonten in Deutschland und Tansania. Daneben werden zwei Tageskassen in Tanzania Shilling (Tshs) geführt. Eine Tageskasse in USD wurde aufgelöst. Der Geldbestand ist per 31.12.2019 auf Euro 446.763,11 (Vj. Euro 305.903,71) gestiegen.

Der Steigerung des Geldbestandes ist darauf zurückzuführen, dass 2019 eingegangene Spenden erst im Jahr 2020 ausgegeben werden können. So erfolgten die Zuwendungen beim Projekt Solarenergie im Jahr 2019, aber die Ausrüstungen wurden lieferbedingt erst im 1. Quartal 2020 ausgeliefert und montiert. Bei vielen Mitgliederprojekten ist es typisch, dass das Geld im laufenden Jahr gesammelt wird und die freiwilligen Helfer die geplanten Projekte im ersten Quartal des Folgejahres abwickeln. Stipendien und Schulgeldunterstützung sind in der Regel erst mit Beginn des Schuljahres im Januar/Februar zu zahlen. So ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bestand ungenutzter Mittel, der sich im ersten Halbjahr in der Regel wieder abbaut.

So wurde unter anderem die Instandsetzung der Primary School Kibosho mit den zum Bilanzstichtag vorhandenen Mitteln (Euro 37.545) im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen.

Auch für die durch die Gruppe Geisenhausen angesparten Mitteln (37.481 Euro) sind konkrete Projekte zu Bau und Renovierung von Kindergärten und Schulen im Jahr 2020 vorhanden.

Im Kibosho Hospital sind weitere Ausgaben für die Nutzung von Solarenergie und die Inangsetzung des medizinischen Betriebes vorgesehen, dafür stehen finanzielle Mittel von 90.000 Euro bereit. Technisch vorbereitet ist unter anderem der Bau eines leistungsfähigen Sterilisationszentrums im ersten Halbjahr 2020.

Die Akkumulation von finanziellen Mitteln für die Augen- und Zahnstation erfolgte mit dem Ziel, im ersten Quartal 2020 neue Zahnarztstühle anzuschaffen.

Mit Beginn des Jahres 2020 werden auch geplante Mitgliederprojekte fortgesetzt. So wird die Sanierung der Primary School in Singa Chini im Wesentlichen abgeschlossen und im Kindergarten Chokaa weiter investiert.

Zum Bilanzstichtag sind Mittel in Höhe von Euro 323.876 (Vorjahr Euro 195.642) bereits an Projekte gebunden. Für Euro 122.887 (Vj Euro 110.262) ist die Verwendung noch zu entscheiden.

Die Mittel des Vereins und die zugesagten Fördermittel sind ausreichend, um die aus den geplanten Projekten entstehenden Ausgaben zuverlässig abzusichern.

Ein kurzfristiges Darlehen an das Kibosho Hospital in Höhe von Euro 704 wurde zu Beginn des Jahres 2020 vollständig zurückgezahlt.

Es bestehen Verbindlichkeiten aus der Kostenbeteiligung für die Finanzierung einer Arztstelle im Kibosho Hospital gegenüber dem Unternehmen AGEH. Durch die Auszahlung einer Jahresrate wurde diese Verbindlichkeiten auf Euro 24.257 (Vj 48.513) reduziert.

5. EINNAHMEN - AUSGABEN 01.01.2019 BIS 31.12.2019

IDEELLER BEREICH				Vorjahr
Einnahmen		€	€	€
Jahresbeiträge		28.312,54		28.362,54
Spenden		299.280,32		295.624,73
Geldspenden	281.123,14			
A. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)	53.276,08			
B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)	6.350,00			
C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)	700,00			
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)	122.896,60			
E. Partnerschaftsprojekte	14.037,23			
F. Ungebundene Spenden	54.117,88			
G. Reisekosten u. Kostenbeteiligungen		29.745,35		
Sachspenden		8.634,58		
Verzichtsspenden		9.522,60		
Zinseinnahmen		0,00		0,00
Sammelergebnis		327.592,86		323.987,27
Öffentliche Förderung BMZ		62.555,42		50.219,82
Zuwendungen private Stiftungen		156.280,00		148.500,00
Zuwendungen Rotary, kirchl. Einrichtungen		31.600,00		42.500,00
Zuwendungen private Organisationen		0,00		3.000,00
			578.028,28	568.207,09
sonstige Einnahmen			14.113,92	8.846,02
Vorsteuer-Erstattung			3.652,04	1.176,63
		Summe Einnahmen	595.794,24	578.229,74

AusgabenA. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)

Kibosho Hospital allgemein	8.304,46		8.339,76
Kibosho Werkstatt und Bauhof	289,13		254,70
Kibosho Wasser, Abwasser, Solar	46.354,19		31.700,52
Kibosho Fahrzeuge	0,00		308,55
Kibosho übernommene Personalkosten	48.064,06		18.000,19
Kibosho Augenstation	32.681,61		2.011,43
Kibosho Notfallstation	34.666,35		59.499,12
Kibosho Ausbildung, Stipendien	<u>6.788,10</u>	177.147,90	9.661,74

B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)

Handwerkerschule Leguruki	41.072,00		51.105,59
Landwirtschaftsschule Mwangaria	<u>0,00</u>	41.072,00	379,94

C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)

Wasserprojekte	<u>0,00</u>	0,00	234,50
----------------	-------------	------	--------

D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)

Ausbildung und Patenschaften	19.261,50		16.235,26
Projektausgaben Miertsch	23.710,62		16.660,32
Projektausgaben Mühlbauer	6.100,00		39.999,00
Projekt Kambi ya Chokaa	5.533,90		35.461,43
Sonstige Kleinprojekte	<u>72.163,30</u>	126.769,32	63.229,01

E. Partnerschaftsprojekte

Projektausgaben Momella Foundation	<u>9.000,00</u>	9.000,00	5.500,00
------------------------------------	-----------------	----------	----------

F. Projektdurchführung

Ausgaben Projektabwicklung Moshi	-16.040,45		55.628,31
Projektausgaben nicht zugeordnet	25.369,28		11.251,36
Ehrenamtszuschalen	6.500,00		6.500,00
Kosten des Geldverkehrs	1.507,26		1.635,53
Projektreisekosten	29.820,06		28.475,14
Transportkosten	<u>14.862,77</u>	<u>62.018,92</u>	<u>13.376,51</u>
		416.008,14	475.447,91

Wertberichtigungen

Währungsdifferenzen		1.320,23	334,61
---------------------	--	----------	--------

	<u>417.328,37</u>	<u>475.782,52</u>
--	-------------------	-------------------

Allgemeine Kosten			
Bürokosten Deutschland	16.686,66		14.229,00
Porto	432,23		294,54
Miete Raumkosten Reparaturen	4.140,00		4.615,84
Reisekosten Inland/Ausland	1.041,18		711,42
Kommunikationskosten	510,01		436,99
Versicherungen	1.572,99		1.321,54
Löhne u. gesetz. Sozialaufw.	0,00		0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	517,37		664,99
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>285,00</u>	25.185,44	85,00
Werbung		11.010,67	5.453,54
Vorsteuer		3.913,74	4.768,19
	Summe Ausgaben	<u>457.438,22</u>	<u>508.363,57</u>
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH		<u>138.356,02</u>	<u>69.866,17</u>
WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB			
Einnahmen			
Ausgaben			
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB		0,00	0,00
Vereinsergebnis		<u><u>138.356,02</u></u>	<u><u>69.866,17</u></u>

Traunstein, den

 Vorstand

 Schatzmeister

6. VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Saldo per		01.01.2019	31.12.2019	BVÄ
1000 00	Kasse Traunstein EUR	208,03	159,30	-48,73
1001 00	Kasse Traunstein USD	965,29	986,61	21,32
1052 00	Kasse Kibosho allgemein TSHS	306,06	180,36	-125,70
1054 00	Kasse Kibosho OPD TSH	323,45	6.512,53	6.189,08
1210 00	KSK Traunstein 5763099	67.040,73	146.059,80	79.019,07
1211 00	KSK Traunstein 5767066	5.899,39	3.917,56	-1.981,83
1212 00	KSK Traunstein Geldmarkt 8012684	183.395,51	193.395,51	10.000,00
1213 00	KSK Traunstein 310013180 Dollar	161,81	165,38	3,57
1220 00	SK Ulm 459606	7.421,29	22.049,91	14.628,62
1221 00	SK Ulm Geldmarkt 9926116	19.703,56	0,00	-19.703,56
1223 00	SK Ulm Geldmarkt 1099248236	3.658,03	9.512,03	5.854,00
1224 00	SK Ulm Geldmarkt 1099248229	1.753,25	1.753,25	0,00
1225 00	SK Ulm Geldmarkt 1099320367	90,00	90,00	0,00
1240 00	SK Hilden 34346676	4.882,49	3.923,49	-959,00
1250 00	CRDB Moshi Head Account	183,53	0,00	-183,53
1260 00	CRDB Kibosho AKO General Account	1.803,87	44.615,00	42.811,13
1261 00	CRDB Kibosho OPD Account	8.107,42	13.442,38	5.334,96
1364 00	Transit Bank Tz nach Kasse Tz	0,00	-3.996,00	-3.996,00
1550 00	Darlehen	0,00	703,66	703,66
1510 00	Verbindlichkeiten an Kibosho Hospital	-788,96	0,00	788,96
1576 00	Vorsteuererstattung lfd. Jahr	3.652,04	5.029,89	1.377,85
3200 00	Bestand Sachspenden	0,00	0,00	0,00
		308.766,79	448.500,66	139.733,87

davon:

gebundene Rücklagen				
lt. Anlage	195.642,00	323.876,00	128.234,00	
freie Rücklagen	110.261,71	118.891,11	8.629,40	
<i>davon Verb. 2. Rate Kostenanteil AGEH (08/20)</i>		<i>-24.257,00</i>		
<i>davon Verb. Kibosho Hospital</i>		<i>-789,00</i>		
Ford./Verbindl.	2.863,08	5.733,55	2.870,47	
Bestand Sachspenden	0,00	0,00	0,00	

Traunstein, den

AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V.

Vorstand

Schatzmeister

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.



Traunstein, den 09.06.2020

Projekte	Bestand 31.12.18	Mittel- zugang 2019	Verbrauch u. Gebühr 2019	Bestand 31.12.19
<u>Projektgebundene Mittel zum 31.12.2019:</u>				
A. Kibosho Hospital:				
Kibosho verschiedene Projekte	Baukosten	90.000,00		90.000
Augen- und Zahnstation	Betriebs- und Personalkosten	27.754	41.616	37.463
Gebäude Notaufnahme (Casualty)	Baukosten	10.728	31.400	8.580
Hilfsfonds Tumaini	Hilfsfonds für sehr junge Mütter	1.387	0	0
B. Berufsausbildung:				
Handwerkerschule Leguruki	Stipendien und sonstiges	2.447	47.307	8.682
C. Wasserprojekt Kib. Solar				
	Öffentliche Förderung (BMZ)	52.646	62.555	69.015
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte):				
Projekt Kambi ya Chokaa	Bohrloch und Kindergarten	2.521	18.100	15.087
Projekte I. Miertsch	Primary School Kibosho	34.221	27.035	37.545
Projekte Geisenhausen	Kindergärten, Primary Schools	37.563	6.018	37.481
Projekte H. Tigger	Kindergarten Singa Juu	8.886	5.000	3.459
Projekte Wohanka	KG Ngulu, Dispensary Mbosho	2.103	6.018	841
Projekte Dr. Kane	Schulen Senegal	5.408	16.100	4.708
E. Partnerschaftsprojekte:				
Momella Foundation	Schulprojekt Momella Watoto	7.956	10.150	9.106
Kahe Education Fond	Stipendien für Kinder in Kahe	2.022	3.887	1.909
Geldbestand projektgebunden zum 31.12.:		195.642	365.186	323.876
Geldbestand nicht projektgebunden zum 31.12.:		110.262		122.887
Summe Geldbestand zum 31.12.:		305.904		446.763
		=====		=====

Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2019:

Forderung an Kibosho Hospital	0	0	704	-704
Forderung an Mitglieder	0			0
Verbindlichkeiten an Kibosho Hospital	789		789	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0			0
Verbindlichkeit an AGEH für Kostenanteil von AKO (Vertrag Jan. 2017)	48.513	0	24.256	-24.257
Bestand Sachspenden	0		0	0
Vorsteuererstattung	3.652	3.652	5.030	5.030
Summe zum 31.12.2019:				-19.931
				=====

7. BESCHEINIGUNG DES PRÜFERS

Ich habe die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung des Aktionskreises Ostafrika e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung nach dem Entwurf *IDW Stellungnahme zu Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW ERS HFA 14)* (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt; eine Prüfung dieser war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW EPS 750)* vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Regelungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Das Ergebnis der bereits durchgeführten Kassenprüfung wurde ohne Beanstandungen berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 28. Juli 2020

Consultax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Oktober 2014

I. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Stand: April 2012.

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSStB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zurWahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG), sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber be-

endet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 4.000.000 (In Worten: Euro vier Millionen) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, und
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; - Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung, des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berech-

tigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung; Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind; zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(Fortsetzung siehe Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers; spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Ab-

- schriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht; soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

II. Ergänzende Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Stand: Oktober 2014.

Die folgenden "Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft" gelten in Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) für Verträge und Aufträge der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für Aufträge, die der Auftraggeber der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Auftragnehmerin) erteilt, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) und diese Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (II) (nachfolgend gemeinschaftlich als „Bedingungen“ bezeichnet).
- (2) Die Bedingungen sind Grundlage für jeweils gesondert erteilte Aufträge, wie insbesondere:
 1. die steuerliche Beratung,
 2. die betriebswirtschaftliche Beratung,
 3. die Jahresabschlussberatung i. S. der Vorschriften des dritten Buches des HGB,
 4. die Erstellung von Überschussrechnungen bzw. Steuerbilanzen,
 5. die Erstellung von Steuererklärungen,
 6. die Vertretung vor Finanzbehörden bei der Abwehr und Berichtigung von Verwaltungsakten,
 7. die Erledigung der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen,
 8. die Erledigung der Lohnbuchhaltung,
 9. sonstige typische und vereinbarte Leistungen der Steuerberater.
- (3) Die Bedingungen gelten nicht für alleinige Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer. Solche Aufgaben werden ausschließlich durch Kooperationspartner der Auftragnehmerin (Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) erfüllt. Sie gelten jedoch auch für mit der Steuerberatung zu vereinbarende Tätigkeiten auch wenn Sie typischerweise durch Wirtschaftsprüfer erbracht werden.

2. Honorar

- (1) Die Gebühren und Auslagen bemessen sich (vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze) nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV (Steuerberatergebührenverordnung).
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten die Regelungen einer Vergütungsvereinbarung, welche die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber schließt. Die Vergütungsvereinbarung dokumentiert das Einverständnis des Auftraggebers mit den nachfolgenden Gebührenregelungen und bestätigt, dass durch den Ansatz der Zeitgebührensätze, Fallpauschalen und Auslagen für Geschäftsreisen eine nach der StBGebV anzusetzende oberste Gebühr überschritten werden kann. Wenn zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bereits eine vom Auftraggeber unterschriebene „Gesonderte Gebührenvereinbarung“ vorliegt, gilt diese als Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 StBGebV.
- (3) Für die Tätigkeiten Steuerberatung und Wirtschaftsberatung (§§ 21 bis 23, 28 bis 32, 36 bis 38, 40 bis 45 StBGebV) sowie für die Erledigung der Finanzbuchhaltung (§ 33 StBGebV) werden Zeitgebühren vereinbart (§§ 4, 13 StBGebV). Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten nach den Regelungen der StBGebV einer anderen Gebührenart zuzuordnen sind. Es gelten die Zeitgebührensätze wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart. Gleiches gilt für sonstige Tätigkeiten für welche § 13 StBGebV Zeitgebühren vorsieht.
- (4) Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchhaltung (§ 34 StBGebV) werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV abgerechnet. Ergänzend hierzu gelten für einzelne Tätigkeiten Fallpauschalen,

wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart.

- (5) Auslagen werden abweichend zu §§ 16 bis 20 StBGebV wie folgt berechnet. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 16 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Schreibauslagen (§ 17 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Andere Auslagen werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.
- (6) Für Geschäftsreisen (§§ 18 bis 20 StBGebV) werden für jeden Entfernungskilometer zwischen der zuständigen Consultax Niederlassung und dem Reiseziel zwei mal 0,60 Euro pauschale Fahrtkosten berechnet. Die gesonderte Berechnung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Abwesenheitszeiten bis zu zwei Stunden pro Dienstreise entfällt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten werden zu den in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 definierten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Das Honorar ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Zustandekommen und Gültigkeitsbereich der Bedingungen

- (1) Die Bedingungen erlangen Gültigkeit durch Annahme eines Auftrags des Auftraggebers an die Auftragnehmerin durch die Auftragnehmerin. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (2) Die Regelungen der Vergütungsvereinbarung (Nr. 2 Abs. 2) werden mit Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung durch den Auftraggeber wirksam. Die Wirksamkeit erstreckt sich - auch rückwirkend - auf sämtliche diesen Bedingungen unterliegenden Aufträge.
- (3) Die Bedingungen sollen für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse gelten, für persönliche und betriebliche sowie für solche mit vom Auftraggeber vertretenen Gesellschaften. Sie sollen auch für Auftragsverhältnisse mit zum Auftraggeber verbundenen Unternehmen gelten, soweit der Auftraggeber die Auftragsverhältnisse kennt oder kennen muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch unterbeauftragte Dritte erbringen zu lassen. Eine Unterbeauftragung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Auftragnehmerin zuvor den Mandanten unterrichtet hat und dieser zugestimmt hat. Freie Mitarbeiter der Auftragnehmerin gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift; sie sind vielmehr originäre Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- (2) Ferner hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, im Falle juristischer Fragestellungen Rechtsanwälte als Kooperationspartner beizuziehen. Eine derartige Beziehung setzt voraus, dass die Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Mandatsübernahme anzeigen und der Auftraggeber das Zustandekommen des Anwaltsvertrags zu den bekannt gegebenen Mandatsbedingungen bestätigt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der Rechtsanwälte ergeben sich ausschließlich aus diesem Anwaltsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber befreit die Auftragnehmerin hiermit von der Verschwiegenheitspflicht insoweit, als die von ihr Unterbeauftragten oder die aufgrund Mandatsvertrags eingebundenen Rechtsanwälte Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Auftrags benötigen. Diese Informationen und Unterlagen dürfen an die Beauftragten weitergegeben und von diesen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag vollumfänglich verwendet werden.
- (4) Es wird ausdrücklich versichert, dass die Unterbeauftragten selbst der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und keine Informationen oder Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weitergeben werden.

5. Haftung

- (1) Bei der Unterbeauftragung an Dritte i.S.v. Nr. 4 Abs. 1 haften für den Gegenstand der Unterbeauftragung die Auftragnehmerin und der/die Unterbeauftragte als Gesamtschuldner. Hierbei gilt die in Nr. 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmte Haftungsbegren-

zung auf Euro 4.000.000,- für alle gesamtschuldnerisch Haftenden gemeinsam pro Schadenfall nur einmal.

- (2) Wie in Nr. 5 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmt, wird die Haftung der Auftragnehmerin sowie ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. des Unterbeauftragten im Falle von Fahrlässigkeit auf Euro 4.000.000,- begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die nach § 67 a Abs. 1 Ziff. 2 StBG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme Euro 4 Mio. mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung) wird von der Auftragnehmerin unterhalten.

6. Nachträgliche Änderung der Rechtsprechung und Rechtslage

Soweit die Auftragnehmerin die ihr übertragenen Pflichten erfüllt hat, z. B. durch Weiterleitung von Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt, besteht keine Pflicht, eine nach dem Zeitpunkt der Erfüllung eintretende Änderung der Rechtslage sowie der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

7. Mündliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail

- (1) Hat die Auftragnehmerin die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich. Gleiches gilt für Erklärungen und Auskünfte per E-Mail.

8. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftragnehmerin steht ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an den von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen als auch an den Arbeitsergebnissen und den Handakten zu, bis sie wegen ihrer Gebühren, Honorare und Auslagen befriedigt ist. § 273 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber darlegt und beweist, dass ihm ein Schaden droht, wenn ihm die zurückgehaltenen Unterlagen nicht ausgehändigt werden, der das noch offene Honorar um das Zehnfache übersteigt, kann er nach Sicherheitsleistung die Unterlagen herausfordern.

9. Verjährung und Ausschlussfristen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (2) Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. E-Mail

Soweit der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht, wird die Auftragnehmerin auch ohne gesonderte Verschlüsselungsverfahren mit ihm über Internet E-Mail kommunizieren. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.

11. Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Die Nrn. 11 und 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) gelten entsprechend.
- (2) Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch die Auftragnehmerin richten sich nach den Vorschriften zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB.

12. Gerichtsstand

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist Traunstein, sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft ist aber auch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen, nach anwendbarem Recht zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.